

Erste Anlag.

**I**n Nahmen der heiligster, und unzertrennender Dreyfaltigkeit ist zwischen den hochwohlgebohrnen Johan Carl Freyherrn von Hochsteden Herrn zu Niederzier, Bettgenhausen, Fremersdorf Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Cammerer, Hofrath, Oberamtman zu Boslar, und Obristforstmeister zu Monjoie des hochwohlgebohrnen Johan Adolph Freyherrn von Hochsteden zu Niederzier, und der hochwohlgebohrner Mariæ Franciscæ Freyin Speth von Zweifalten zu Untermarschtal ehelichen hinterlassenen Sohn zu einer, so dan der auch hochwohlgebohrner Mariæ Annæ Franciscæ Freyin von Leerod, des hochwohlgebohrnen Frantz Wolfgang Werner Joseph Freyherrn von Leerod, Herrn zu Leerod, Heyden, Bergerhausen, Nothberg &c. Ihrer Churfürstlicher Durchlaucht zu Pfalz Geheimerrath, und Oberamtman von Heinsberg, und der hochwohlgebohrner Freyin Mariæ Catharinæ von Bongard zur Heyden leibliche älteste Fräulen Tochter zur anderer Seit, zur höchsten Ehren Gottes, und zur Fortpflanzung ihres hochadlichen Stammens eine feste, und beständige Eheverlöbnuß verabredet worden.

1. Daß selbige nach Christ: Catholischen Gebrauch, vermittels priesterlicher Copulation bevestiget werden solle, und versprechen beyde Eheverlobte sich einander mit einer unzertrennigter Treu zu lieben.

2. Ist verabredet worden, daß die Fräule Braut ihrem Herrn Bräutigam zu einen Brautschatz solle zubringen Baar, und in guter gangbarer Münz fünf tausend Rthlr. jeder per 80. Alb. Cöllnisch, so dan auch nach Landes Gebrauch ausgesteuert seyn solle.

3. Ist allerseits bestimmet worden, falls ob gemelter Fräule Braut beyde jüngere Fräulen Schwestern in geistlichen Stand sich wurden begeben, oder auch unverheyrathet mit Tod sollen abgehen, daß alsdan bemelte Eheverlobte aus ihren Fräulen Braut elterlichen Güteren annoch zwey tausend selbiger Rthlen., nemlich von jeder Fräule Schwester ein tausend Baar solle bezalt bekommen.

4. Hingegen thut obgemelte Fräule Braut von allen ihren elterlichen Güteren in favorem stemmatis masculini und zu Unterhaltung ihres geliebtesten Herrn Vatters hochadlichen Stammens hiemit renunciiren, jedoch dergestalt, wofern beyde ihre Herren Brüderen unverheyrathet, oder auch verheyrathet, ohne eheliche Leibs Descendenz, und Erben (wo der allmächtige Gott sie mildigst verhüten wolle) mit Tod abgehen sollten, daß in solchem Fall die Fräule Braut, oder deren eheliche Leibs: Erben als eine unverziehene Tochter zu halten, und von allen ihren elterlichen Güteren ihr gebührendes Anteil ohn aller Exception zu genieffen haben sollen.

5. Hat sich die Fräule Braut die Seiten: Fäll, und Erbschaften so deren etliche seynd, oder zufallen würden, in so weit ihr Anteil betragt ebenfalls reservirt.

6. Hat der Herr Bräutigam dagegen seiner Fräulen Braut alle seine elterliche Güteren Eigende, ober Rührende, wo solche seyn mögen, acquirirte, und noch zu acquirirende, oder anererbende, und was Nahmen dieselbige auch haben können, hiemit verschrieben, mit solcher Bescheid

benheit aber, wan durch göttlicher Disposition der Herr Bräutigam vor die Fräule Braut, und zwar ohne Leibs-Erben mögte kommen zu sterben, daß bey so gestalten Sachen der Fräule Braut eingebragte Dos ad fünf tausend Rthlr., wie auch so fern wegen obgedachten Fräulen Braut beyde Fräulen Schwestern, wie in tertio Spho gemeldet, oder auch secundum Sphum quintum etwas ererbtes sollte genossen seyn, derselben aus des Herrn Bräutigams Güteren solle restituiret werden, und daselbst zu einer Niederlage jährlich eine Pension ad fünf pro Cento von so viel tausend, als obgemelter Heyraths-Pfenning, und dasjenige, so etwan wegen der Fräulen Braut beyden Fräulen Schwestern zugefallenes Capital b. tragen thuet, worzu vorerst die zwey hundert Rthlr. aus dem Rittersitz Beutgenhausen, vermög des Herrn Bräutigams seligen Herrn Oheims gemachter Disposition, den andern Rest aber aus seinen elterlichen, und andern Haab, und Güteren solle genommen werden, welches alles vice versâ mit dem Herrn Bräutigam auch zu observiren

7. Ist auch beschloffen worden, daß der Lebende die völlige Leibzucht der acquirirten Güteren Lebenslang solle genieffen.

8. Sollte die Fräule Braut dem Herrn Bräutigam überleben, und aus dem Wittwe-Stand zur zweyten Ehe schreiten, auch von der ersterer Ehe Kinder vorhanden seyn würden, so solle die Halbscheid ihres in dieser Ehe mitgebragten Heyraths-Guts derselben allein mitgegeben werden, und sollte dieselbe in der anderer Ehe keine Kinder bekommen, alsdan soll selbige mitgegebene Halbscheid nach Absterben ihrer, und ihres lezgehabten Eheherrns wiederum ihren Kinderen von dieser der erstern Ehe anheim fallen, und denselbigen, wan noch Unmündig seynd, da die Fräule Braut in die zweyte Ehe sich begibt, von beyderseit nächsten Anverwanten Vormündere gestellet werden sollen;

9. Sollte aber die Fräule Braut bey obgedachten Ueberlebens Fall in einen Unverrückten Wittwe Stand, und bey den Kinderen bleiben, alsdan solle dieselbige die völlige Leibzucht aller des Herrn Bräutigams elterlichen, ligenden, ruhrenden, acquirirten, oder anerwerbten Haab, und Güteren, wie solche auch Nahmen haben mögen, continuiren, und Genuß sitzen bleiben, und danebst aus dem Fidei-Commiss jährlich zweyhundert Rthlr. zu genieffen haben, sollte aber der älteste Sohn aus dieser Ehe annoch unmündig seyn, welchem das Fidei-Commiss anheim fallet, solle die Fräule in obgemeltem Wittwestand das ganze Fidei-Commiss mit zu genieffen haben, und daraus, wie auch aus denen anderen Güteren die Kindere nach ihrem adlichen Herkommen auferziehen.

10. Wan hingegen der Herr Bräutigam die Fräule Braut solle überleben, er auch sich in eine zweyte Ehe begeben würde, auch aus ersterer Ehe Kindere vorhanden wären, sollen Dieselbige sowohl aus dem Väterlichen als Mütterlichen gebührend auferzogen, auch geist- oder meltlichen Stands nach ausgesteuret werden, dergestalt, daß das Mütterliche an den Kinderen aus der ersterer Ehe allein verbleiben, wie auch vice versâ die Kindere der anderer Ehe ihr Mütterliches allein zu genieffen haben, aus dem Väterlichen aber eines wie das andere zu halten, nach ihren adlichen Stammen, und Herkommen vermög deren Güteren Ertrag ausgesteuret werden sollen, im übrigen adlichen Gebrauch, und altem Herkommen nach gehalten werden.

12. Ist verabredet, daß alles, was stante matrimonio dieser beyden Ehe verlobten mögte erworben, oder acquiriret werden, solle von denenselben in favorem ihrer Kinder nach beyder Wohlgefallen können disponiret werden.

13. Uebrigens solle der Herr Bräutigam seiner Fräulen Braut zu einer Morgens-Gab immediatē nach geschehener Copulation schencken eine Summam von zweytausend Rthlr. und zwar diejenige, welche derselb auf dem Amt Boslar hat stehen.

14. Endlich ist hiebey beschloffen, und aller seits beliebet worden, daß alle, und jede zutragende Fällen, so allhier nicht ausgedrückt worden seynd, nach Landes-Ordnung, und Gebrauch, und was darinnen nicht versehen, nach beschriebenen Kayserlichen Rechten solle gehalten, und verstanden werden, jedoch, wan dieser Ehepuncten halber einiger Mißverstand entstehen thäte, daß solcher durch zweyen von jederseit gezogenen nächster Freunden, und Verwandten, und da selbige sich nicht vereinbaren könten, durch einen von ihnen beyden darzu erbetteten Obman ohne Appellation, Revision, und Restitution hin- und beygelegt werden solle.

15. Wie dan diese vorbeschriebene Heyraths-Stiftung mit allen jenen obgesetzten Puncten in Wahrheit beschaffen, auch mit gutem Rath nächster Bluts-Freunden, und Verwandten zwischen Hochwohlgedachten Eheverlobten einmündlich gethätiget, und angenommen, als haben sie darauf samt, und sonders einer dem anderen bey adlichen Ehren, und wahren Worten, Treu, und Glauben an leiblich ausgeschwornen Eids statt, auch bey Verpfändung ihrer Haab, und Güteren vor sich, und ihren Erben gesichert, und versprochen, in massen sie sicheren, und versprechen hiemit in Kraft dieses dan allen und jeden, so viel das so samt, oder auch jederseits besonder belangen thut, aufrichtig, getreulich allerdings zu geleben, nachzukommen, und einzufolgen, auch darwider nichts zu thuen, oder zu schaffen, noch zu gestatten, daß solches durch andere geschehe heimlich, noch öffentlich in keinerley Weise mit Verziehung auf alle, und jede Behülff, und Auszögen geist- und weltlicher Rechten, wie die Nahmen haben, oder einigermaßen hiergegen erdacht, oder gebraucht werden könten, alles ohne Gefährte und Arglist. Zu dessen allen mehrerer Bevestigung, und Standhaltung ist diese Heyraths-Abredung von nachgesetzten Freund- und Verwandten eigenshändig nebst unser beyden Eheverlobten unterschrieben, und aller unser angebohrne adliche Pettschaften dabey gedruckt worden, so geschehen auf dem Haus Leerod im Jahr 1718. den 26sten Jan.

Leztens da diese Ehepacten verfertiget waren, haben allerseits Contrahenten annoch beschloffen, und verabredet, allenfalls Hochgedachte Fräulein Braut beyde Freyherrn Brüdern nach ihrem tödlichen Hintritt keine Eheliche erben solten nachlassen, daß in solchem Fall Dero Fräulen Braut Herrn Betteren Grafen von Leerod zu Born, oder deren Mänliche Eheliche Descendentz, so den Nahmen von Leerod führen, frey stehen solle, das Haus Leerod, wie solches in seinem Vorhof, Garten, und Graben lige, wie auch den Hof zu Brück mit Ap- und Dependencien vermittels einer Summa von vierzehn tausend Rthlr. zu redimiren datum ut supra.

(L.S.) Joan Carl Freyherr von Hochsteden.	(L.S.) Maria Francisca B. de Leerod.
(L.S.) J. H. von Harscamp quā testis, und Anverwanter.	(L.S.) W. B. de Leerod. (L.S.) M. Frau von und zu Leerod. (L.S.) L. L. B. de Leerod.

D

Zweyte